



Universität
Bremen

Richtlinie der Universität Bremen zur Überlassung von universitären Räumlichkeiten und Freiflächen

vom 27.09.2023

Präambel

Vielfalt hat an der Universität Bremen einen hohen Stellenwert: Die Universität strebt an, gesellschaftliche Diversität in ihrer Ausrichtung und Organisation sowie im alltäglichen Universitätsbetrieb widerzuspiegeln und gute Rahmenbedingungen für eine individuell erfolgreiche Teilhabe zu bieten – unter Berücksichtigung von Geschlecht, kulturellem Hintergrund, Beeinträchtigung(en), sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Weltanschauung, Alter sowie familiären Verpflichtungen.

Dieser Grundsatz gilt auch für Veranstaltungen an der Universität Bremen. Ein buntes Veranstaltungsangebot auf dem Campus wird im Sinne der Vielfalt begrüßt und gefördert.

Bei der Durchführung aller Veranstaltungen auf dem Universitätsgelände ist auf den Abbau von Barrieren sowie auf eine respektvolle Organisation und Durchführung zu achten. Zwar kann die zulässige Höchstzahl der teilnehmenden Personen für eine Veranstaltung beschränkt werden, jedoch muss der Zugang zur Teilnahme an der Veranstaltung für alle Angehörigen der Hochschulöffentlichkeit gleichermaßen und zu gleichen Voraussetzungen unabhängig von Geschlecht, Ethnizität, Beeinträchtigung(en), sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Weltanschauung, Alter sowie familiären Verpflichtungen offenstehen. Die Veranstalter:innen haben dafür Sorge zu tragen, jegliche Benachteiligung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung auszuschließen (vgl. § 2 Abs. 1 AGG).

I.

Anwendungsbereich

1. Veranstaltungen in Räumlichkeiten oder auf den Freiflächen der Universität, die nicht unmittelbar zum Angebot an Lehrveranstaltungen gehören, müssen beantragt werden. Die Räume werden zentral freigegeben.
2. Keines Antrages bedürfen Veranstaltungen der Universitätsleitung und der weiteren Organe, Gremien, wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstige Organisationseinheiten der zentralen akademischen Selbstverwaltung sowie der Organe, Gremien und wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche, der Organe der Studierendenschaft gemäß § 45 Abs. 4 Satz 1 BremHG und der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, soweit die Veranstaltung im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben gem. BremHG erfolgt. Anstelle eines Antrags wird eine Raumanfrage gestellt.

3. Der Antrag soll spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung beim zuständigen Dezernat der Zentralverwaltung der Universität (Zentrales Veranstaltungsbüro) online oder in Textform erfolgen. Später eingegangene Meldungen können zur Folge haben, dass die Veranstaltung aus innerorganisatorischen Gründen nicht stattfinden kann.

II.

Genehmigung

1. Der Genehmigung bedürfen alle Veranstaltungen, die nicht der Erfüllung der gem. BremHG der Universität übertragenen Aufgaben dienen, insbesondere gesellige Veranstaltungen sowie Veranstaltungen studentischer oder Alumni-Vereinigungen, hochschulpolitischer Vereinigungen von Studierenden sowie Veranstaltungen von Externen. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist, dass genügend räumliche Kapazitäten für die beantragte Nutzung im fraglichen Zeitraum zur Verfügung stehen. Den Antragsteller:innen ist die Genehmigung darüber hinaus zu versagen, soweit
 - der Lehr- und Forschungsbetrieb durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird,
 - die geplante Veranstaltung oder ihre Inhalte gegen geltendes Recht verstoßen oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Inhalte der Veranstaltung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes verstoßen,
 - die Veranstaltung dazu geeignet ist, das Ansehen der Universität oder einzelner Mitglieder der Universität in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen,
 - es sich um die Veranstaltung einer politischen Partei, Wählergruppe, Bürgerinitiative oder vergleichbaren Vereinigung handelt oder deren Meinungen und Anliegen dort beworben werden sollen,
 - sonstige wichtige Gründe der Durchführung entgegenstehen (bspw. Durchführung der Veranstaltung zu Unzeiten, Verstoß

gegen Auflagen anlässlich früherer Überlassung von Räumen, etc.).

2. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Eine Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Genehmigung durch Angaben erwirkt wurden, die unrichtig oder unvollständig waren.
3. Alle Veranstaltungen unterliegen den Bestimmungen der Allgemeinen Hausordnung und der Brandschutzordnung der Universität.

III.

Veranstalter:in

1. Veranstaltungen im Sinne von I. bzw. II. können von natürlichen oder juristischen Personen durchgeführt werden. Bei einer juristischen Person oder einem Zusammenschluss von natürlichen Personen ist ein/e Verantwortlich:e zu benennen. Die/der Verantwortliche hat verbindlich durch Unterschrift zu erklären, dass sie oder er alle Rechte und Pflichten des/der Veranstalter:in übernimmt.
2. Der/die Veranstalter:in ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung gegenüber der Universität verantwortlich. Er/sie schließt mit der Universität einen Vertrag über die Nutzung der Räumlichkeiten und/oder Freiflächen. Er/sie hat insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass
 - die Veranstaltung ohne die erteilte Genehmigung nicht stattfindet,
 - die in der Genehmigung ggf. enthaltenen Bedingungen und Auflagen beachtet werden, insbesondere eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen und ein Sicherheitskonzept ausgearbeitet und befolgt wird,
 - alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden, insbesondere die für die Veranstaltungssicherheit geltenden Bestimmungen, weitere sicherheits- und ordnungsrechtliche, gewerberechtliche, urheberrechtliche Regelungen und Bestimmungen des Jugendschutzes, und ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen eingeholt werden,
 - eine ggf. erforderliche Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA erfolgt,

- andere Veranstaltungen, insbesondere Lehrveranstaltungen, nicht gestört werden,
- die überlassenen Räumlichkeiten oder Freiflächen einschließlich ihrer Ausstattung sorgfältig behandelt werden und nur zu dem vereinbarten Zweck zu nutzen. Nach der Durchführung der Veranstaltung ist der bei der Überlassung der Räumlichkeiten oder Freiflächen aktuelle Zustand wiederherzustellen. Im Fall der unbefriedigenden Wiederherstellung des Zustands der Räumlichkeiten oder Freiflächen behält sich die Universität die Ersatzvornahme vor. Die Kosten der Ersatzvornahme trägt der/die Veranstalter:in.

Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die genannten Pflichten oder beim Eintritt der Gefahr von Schäden für die Universität, die Teilnehmer:innen oder bei sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Universität von der/dem Veranstalter:in verlangen, die Veranstaltung abubrechen. Räumlichkeiten und Freiflächen sind dann umgehend zu räumen und zurückzugeben.

3. Verstößt der/die Veranstalter:in genehmigungspflichtiger Veranstaltungen gegen die Verpflichtungen aus Nummer 2, ist die Genehmigung der Durchführung weiterer genehmigungspflichtiger Veranstaltungen in der Universität zu versagen. Ebenso ist zu verfahren, wenn über den tatsächlichen Verlauf der Veranstaltung arglistig getäuscht wird, bspw. Themen, Referent:innen, Veranstalter:in nach Erteilung der Genehmigung geändert werden oder in der Öffentlichkeit eine andere Veranstalter:in als im Antrag genannt wird. Für eine solche Veranstaltung gilt die Genehmigung als nicht erteilt.
4. Der/die Veranstalter:in übt anlässlich der Veranstaltung das Hausrecht in Bezug auf die überlassenen Räumlichkeiten/ Freiflächen aus. Dies schließt Vorräume und die allgemein üblichen Zugangswege zum Veranstaltungsraum ein. Sie oder er hat Personen, die die ordnungsgemäße Durchführung erheblich oder nachhaltig stören, von der Veranstaltung auszuschließen bzw. die Veranstaltung aufzulösen, wenn dies zur Verhütung von Gefahren, zur Verhinderung oder Beseitigung von Störungen oder für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Das Hausrecht der Berechtigten an der Universität Bremen wird hiervon nicht beeinträchtigt. Den Berechtigten ist jederzeit Zutritt zu der Veranstaltung zu gewähren. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Der /die Veranstalter:in muss für den gesamten Überlassungszeitraum für die Universität erreichbar sein.

5. Soweit dem/der Veranstalter:in ein Schlüssel zu den zur Verfügung gestellten Räumen ausgehändigt worden ist, hat er bzw. sie dafür Sorge zu tragen, dass dieser sicher verwahrt wird und Unberechtigten nicht zugänglich gemacht wird. Durch geeignete Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten erhalten. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat dafür zu sorgen, dass während Pausen und nach Ende der Veranstaltung die Räume ordnungsgemäß verschlossen werden.
6. Der/die Veranstalter:in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung und die Brandschutzordnung der Universität in ihrer zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Fassung während der gesamten Dauer der Veranstaltung eingehalten werden.

IV.

Nutzung des Universitätslogos

Für Veranstaltungen, die von Einrichtungen der Universität Bremen ausgerichtet werden, gilt verbindlich die Nutzung des Corporate Designs auf Werbemitteln zur Bekanntmachung der Veranstaltung gemäß der Corporate-Design-Richtlinien (siehe www.uni-bremen.de/corporatedesign).

Bei Kooperationsveranstaltungen, an denen die Universität Bremen beteiligt (in der Planung, Durchführung oder als Sponsorin), aber nicht Veranstalterin ist, ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Logo der Universität Bremen auf Werbemitteln genutzt werden kann. In jedem Fall muss dies unter Einhaltung der Logo-Richtlinien geschehen. Die Richtlinien besagen unter anderem, dass eine Schutzzone rund um das Uni-Logo herum eingehalten und dass die Bildmarke "U" immer zusammen mit der Wortmarke „Universität Bremen“ verwendet muss. Darüber hinaus darf das Uni-Logo nicht verzerrt, gestürzt, gespiegelt oder individuell gesetzt werden. Das Logo wird vorrangig in Rot/Schwarz auf weißem Untergrund platziert. Alternativ kann es auf sehr dunklem Hintergrund als negative Variante (weiß) verwendet werden.

Ist die Universität nicht an der Veranstaltung beteiligt, wird das Uni-Logo auch nicht für Werbezwecke zur Verfügung gestellt.

V.

Benutzungsentgelt

1. Für die Überlassung von Räumen für genehmigungspflichtige Veranstaltungen im Sinne von II wird eine angemessene Miete zzgl. einer Kostenpauschale erhoben. Zusätzlich werden für Veranstaltungen, die einen erhöhten Aufwand bereiten, Kosten in Rechnung gestellt. Dazu gehören insbesondere Tagungen, Kulturveranstaltungen, Feiern und Abschlussfeiern. Weitere Sonderleistungen können in Rechnung gestellt werden.
2. Die Miete und die Kosten für die Reinigung können bei Veranstaltungen, die wegen der wissenschaftlichen oder akademischen Bedeutung im besonderen Interesse der Universität liegen oder bei denen ein dringendes Staatsinteresse vorliegt, auf gesonderten Antrag ganz oder anteilig erlassen werden. Bei studentischen Veranstaltungen kann ebenfalls ein Erlass der Miete und der Reinigungskosten erfolgen, wenn von den Teilnehmenden keine Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und die Veranstalter:in auch keine veranstaltungsbezogenen finanziellen Zuwendungen von hochschulfremden Mitveranstalter:innen oder sonstigen Dritten erhält. Ein Erlass der Miete und der Reinigungskosten kann außerdem erfolgen, wenn die Räume Stellen der Bremischen Verwaltung zur Nutzung überlassen werden.
3. Mit der Gebäudebetriebstechnik ist abzuklären, inwieweit und wann die Öffnung/ Schließung der Räume erfolgt.

VI.

Haftung

1. Der/die Veranstalter:in haftet in vollem Umfang für alle von ihm/ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vertretenden Schäden, die der Universität aufgrund der Veranstaltung entstehen. Der/die Veranstalter:in hat insbesondere auch alle Schäden zu vertreten, die durch Teilnehmende der Veranstaltung oder andere Personen verursacht wurden, denen er bzw. sie den Zutritt zu den Räumen/Freiflächen ermöglicht hat oder die aufgrund der Vernachlässigung seiner bzw. ihrer Aufsichtspflichten Zugang zu den Räumen erhalten haben. Die Universität behält sich vor, Genehmigungen gemäß II. vom Nachweis über einen der Größe und Art der Veranstaltung nach angemessenen Versicherungsschutz

und ggf. von der Vorlage eines geeigneten Sicherheitskonzeptes abhängig zu machen.

2. Die Universität und ihre Bediensteten haften nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem/der Veranstalter:in oder Teilnehmenden sowie anderen Dritten während oder durch die Veranstaltung entstehen. Für Schäden der Teilnehmenden, der Bediensteten der/des Veranstalter:in oder sonstiger Dritter haftet ausschließlich die/der Veranstalter:in. Diesbezüglich stellt er/sie die Universität bei einer Inanspruchnahme frei.
3. Die Verkehrssicherungspflicht für die genutzten Räumlichkeiten und Freiflächen obliegt der/dem Veranstalter:in.
4. Die Universität haftet nicht für eingebrachte Gegenstände der Veranstalterin / des Veranstalters.

VII.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Universität Bremen
Bremen, 27.09.2023

gez.

Die Rektorin